

**Präsidium
des
Amtsgerichts Potsdam**



**Geschäftsverteilungsplan des
Amtsgerichts Potsdam**

2024

Verteilung der richterlichen Geschäfte

Stand 01.04.2024

in der Fassung des Präsidiumsbeschlusses Nr. 7/24 vom 28.03.2024

Az.: 3100 E-596

Bereitschaftsdienst Stand 22.03.2024

in der Fassung des Präsidiumsbeschlusses Nr. 6/24 vom 22.03.2024

Az. 3100 E-595

Der nachstehende Geschäftsverteilungsplan für die Zeit ab dem 01.04.2024 wurde vom Präsidium am 28.03.2024 im Umlaufverfahren beschlossen (Beschluss Nr. 7/24, Az.: 3100 E-596).

Seidel
Präsident des Amtsgerichts

Amtsgericht Potsdam
Hegelallee 8
14467 Potsdam

Präsident	PräsAG Seidel
Ständige Vertreterin	VizePräsinAG Schulte-Homann
Vorzimmer des Präsidenten	Lucas Justizbeschäftigte

INHALT	
A	Übersicht
B	Allgemeiner Teil
C	Besonderer Teil
D	Eildienst

RICHTERGESCHÄFTSVERTEILUNG
Amtsgericht Potsdam
2024
Beschluss Nr. 7/24
Vom 28.03.2024

Der Beschluss des Präsidiums vom 05.12.2023 (Beschluss Nr. 21/23)
für das Jahr 2024 wird

zum Zwecke der Berichtigung des Beschlusses vom 22.03.2024
mit Wirkung vom 01.04.2024 wie folgt neu gefasst:

Änderungsbeschlüsse		Inhalt	AZ
Nr.	vom		
1/24	18.01.2024	Eildiensttausch	3100 E-589
2/24	13.02.2024	Dienstantritt RiAG Kiekebusch	3100 E-590
3/24	22.02.2024	Eildiensttausch	3100 E-591
4/24	28.02.2024	Eildiensttausch	3100 E-592
5/25	22.03.2024	Dienstantritt Ri Mahr	3100 E-594
6/24	22.03.2024	Eildiensttausch	3100 E-595
7/24	28.03.2024	Berichtigung zu 3100 E-594 vom 22.03.2024	3100 E-596

RICHTERGESCHÄFTSVERTEILUNG
Amtsgericht Potsdam
2024
Beschluss Nr. 7/24
vom 28.03.2024

A ÜBERSICHT

Gruppen und Abteilungen

Gr. 1		Güterichtersachen	
		Jaeckel	
		Sonnenberg	
		Leetz	
		Dr. Jourdan	
		Rudolph	
		Cramer	
Gr. 2/3	Zivilrecht	Gr. 6	Register/Insolvenz/ Restrukturierung
Abt.	2.0 Seffer/Kiekebusch	Abt.	6.00 Kramm
	2.1 Schulte-Homann		6.10 Neumann, B.
	2.2 Holk		6.20 Mahr
	2.3 Brose-Teschner		6.30 Leetz
	2.4 Dr. Sternberg		6.50 Dr. Graeber
	2.5 Dr. Graeber		6.51 Dr. Graeber
	2.6 Schulz		6.60 Sonnenberg
	2.8 Sonnenberg		6.61 Sonnenberg
	2.9 Dr. Leiwesmeyer		6.70 Kramm
	3.0 Dr. Hahn		6.71 Kramm
	3.1 Jaeckel		
	3.3 Nowak		
	3.8 Sander		
Gr. 4	Familie/Betreuung	Gr. 7/8	Strafrecht
Abt.	4.00 Heinrichs	Abt.	7.1 Rammoser-Bode
	4.01 Schilling		7.2 Dr. Redler
	4.02 Dr. Hahn		7.3 Brose-Teschner
	4.10 Leetz		7.4 Dr. Redler
	4.12 Neumann, Y.		7.5 Pamer
	4.20 Neumann, Y.		7.6 Ahle
	4.21 Heinrichs		7.7 Jahns
	4.22 Nowak		7.8 Eckardt
	4.30 Dr. Jourdan		7.9 Dr. Leiwesmeyer
	4.31 Sander		8.0 Lange
	4.40 Lange		8.1 Mahr
	4.41 Cramer		8.2 Eckardt
	4.50 Rudolph		8.3 Jahns
	4.51 Seidel		8.4 Nitsche
	4.60 Künzler		8.5 Rammoser-Bode
	4.61 Schilling		8.6 Kramm
	4.70 Ahle		8.8 Holk
	4.71 Rammoser-Bode		8.9 Dr. Strauß

Gr. 5 Nachlass			Gr. 9 Grundbuch		
Abt.	52.1	Schulte-Homann	Abt.	9.0	Jaeckel
	52.2	Dr. Hahn		9.1	Eckardt
	52.3	Sander			

B	ALLGEMEINER TEIL
----------	-------------------------

Zuständigkeit

I. Allgemeines

Die Umlaute **ä, ö, ü** werden wie **ae, oe, ue** behandelt. Vorsatzwörter (z. B. von, von der, van der, de, de la, le, Zur, Al, El, Mc) bleiben außer Betracht, es sei denn, dass sie mit dem Eigennamen – auch durch Apostroph oder Bindestrich – verschmolzen sind; bei Personen mit fremdsprachigen Familiennamen gilt in Zweifelsfällen das erste Wort.

II. Zivil-, AR- und allgemeine Zwangsvollstreckungssachen

1. Die Verteilung der Geschäfte in Zivil-, AR- und allgemeinen Zwangsvollstreckungssachen sowie selbständigen Beweisverfahren erfolgt nach Buchstaben, soweit nicht Sonderregelungen getroffen sind.
2. Für die Aufteilung nach Buchstaben gelten folgende allgemeine Regeln:
 - a) Es wird die zuständige Abteilung nach dem Anfangsbuchstaben des Namens bzw. der Bezeichnung des/der Beklagten, des Antragsgegners/der Antragsgegnerin oder des Schuldners/der Schuldnerin bestimmt. Vornamen, Berufsbezeichnungen, Titel, Anreden sowie Adelsprädikate und sonstige Beiworte bleiben außer Betracht.
 - b) Bei Einzelkaufleuten wird die zuständige Abteilung durch den Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Geschäftsinhabers bestimmt.
 - c) Bei Unternehmen, die mit ihrer Firma im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und soweit es sich nicht um Einzelkaufleute handelt (2. b), bestimmt sich die zuständige Abteilung nach dem ersten Buchstaben der im betreffenden Register eingetragenen Firma. Für Gesellschaften in Gründung ist diese Regelung entsprechend anzuwenden. Soweit die Firma mit einer nicht ausgeschriebenen Zahl beginnt, ist auf den ersten Buchstaben abzustellen.
 - d) Handelt es sich bei dem Namen um einen zusammengesetzten Namen, so ist der erstgenannte Teil maßgebend. Ist eine Versicherung mitverklagt, bleibt diese bei der Ermittlung der Zuständigkeit unberücksichtigt.
 - e) Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern oder Schuldern entscheidet die alphabetische Reihenfolge. Bei Widerspruch oder Einspruch gilt diese Regelung nur bezüglich der Beklagten, Schuldner oder Antragsgegner, die den Rechtsbehelf eingelegt haben.
 - f) Ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) verklagt oder in Mietsachen Vermieter, ist der erste Buchstabe der Bezeichnung der GbR, wie sie im Rechtsverkehr aufgetreten ist, maßgeblich, wobei der Zusatz GbR unberücksichtigt bleibt.

- g) **Zivilprozesssachen** gegen die Justiz bzw. den Fiskus sind von derjenigen richterlichen Abteilung zu bearbeiten, die für das Bestimmungswort der jeweiligen Behörde, Körperschaft oder Anstalt zuständig ist. So richtet sich die Zuständigkeit bei Verfahren gegen

die Bundesrepublik Deutschland	nach „Bundesrepublik“
das Land Brandenburg	nach „Land“
die Landeshauptstadt Potsdam	nach „Landeshauptstadt“
eine Stadt	nach „Stadt“
eine Gemeinde	nach „Gemeinde“

- h) Bei einer gesetzlichen Vertretung oder Partei kraft Amtes ist der Name des/der Vertretenen, bei Verfahren gegen eine Konkursmasse der Name des Gemeinschuldners/der Gemeinschuldnerin, bei Verfahren gegen einen Testamentsvollstrecker/eine Testamentsvollstreckerin der Name des Erblassers/der Erblasserin, bei angeordneter Nachlasspflegschaft oder Nachlassverwaltung der Name des Erblassers/der Erblasserin entscheidend.
- i) Handelt es sich bei der vorzunehmenden richterlichen Bearbeitung um eine Abgabe im Sinne von §§ 696, 700 ZPO an ein anderes Gericht, so ist sie von der Abteilung zu veranlassen, bei der die Sache eingetragen worden ist, auch wenn diese Abteilung nach der Geschäftsverteilung an sich nicht mehr zuständig ist.
- j) In **Mietsachen** richtet sich die Zuständigkeit der Abteilungen 2.3, 2.4 und 2.6 nach dem Anfangsbuchstaben des Vermieters/der Vermieterin. Ist keine der Parteien Vermieter/Vermieterin, so richtet sich die Zuständigkeit nach Ziffer 2. a) bis h).
- k) In **WEG-Verfahren** richtet sich die Zuständigkeit der Abteilungen 2.4 und 3.1 nach dem Anfangsbuchstaben des Namens der Wohnungseigentümergeinschaft. Ist die Wohnungseigentümergeinschaft nicht Partei, so richtet sich die Zuständigkeit nach 2. a) bis h).
- l) Wenn **bei Verkehrsunfallsachen** die Unfallbeteiligten bzw. deren Versicherer wechselseitig Klage erheben, ist für alle Verfahren die Abteilung zuständig, bei der das erste Verfahren anhängig geworden ist.

III. Familiensachen

Die Verteilung der richterlichen Geschäfte in F-Sachen und FH-Sachen erfolgt im Turnussystem jeweils in der Reihenfolge der Nummern der Abteilungen, beginnend mit der niedrigsten. Dabei ergibt sich die Anzahl der auf eine Abteilung entfallenden Verfahren innerhalb eines Turnus aus der nachstehenden Zuweisung unter 4.

Nach Durchlaufen eines vollständigen Turnus, dessen Höhe sich aus der Summe der vorgeannt zugewiesenen Verfahren ergibt, beginnt der neue Turnus wieder mit der niedrigsten Abteilungsnummer, auch über den Jahreswechsel hinaus.

1. Sortierung der Eingänge

Alle bis 24.00 Uhr eines Tages eingegangenen Verfahren werden in der Eingangsstelle des Familiengerichts am folgenden Arbeitstag - für jeden Vortag gesondert - alphabetisch geordnet und in dieser Reihenfolge in der jeweils nächsten Abteilung gemäß Turnus eingetragen, wobei eine am Vortag nicht abgeschlossene Zuteilung fortgeführt wird.

Für die alphabetische Sortierung ist dabei auf den Nachnamen des betroffenen/beteiligten Kindes, bei mehreren Kindern mit unterschiedlichen Nachnamen auf den Nachnamen des jüngsten Kindes, ansonsten auf den Nachnamen des (ersten) Antragsgegners abzustellen. Im Übrigen gelten die Regelungen B, I, II. 2. a) und e) sinngemäß.

2. Sonderregelungen

a) Eilsachen

Abweichend von 1. sofort einzutragen sind alle Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, sowie Mitteilungen des Jugendamts im Hinblick auf eine Kindeswohlgefährdung.

Sollten Eilsachen in Folge eines Rechnerausfalls nicht eingetragen werden können, sind in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs die Abteilungen in der Reihenfolge ihrer Nummern - beginnend mit der zum Zeitpunkt des Rechnerausfalls nächstzuständigen Abteilung - jeweils für ein Verfahren zuständig, was anschließend auf den Turnus anzurechnen ist.

b) Vorbefassung

Sofern eine neue Familiensache denselben Personenkreis im Sinne des § 23b Abs. 2 S. 1 GVG betrifft, für die ein Verfahren anhängig ist oder innerhalb des laufenden oder vergangenen Kalenderjahres anhängig war, wird das Verfahren der (zuletzt) vorbereiteten Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen. Als neue Familiensachen gelten dabei auch neu einzutragende Verfahren mit einstweiligen Anordnungen von Amts wegen (z.B. gem. §§ 156 Abs. 3, 157 Abs. 3 FamFG) sowie Überprüfungsverfahren nach § 166 FamFG.

Eine Familiensache bleibt anhängig bis zum Erlass bzw. bis zur Verkündung der abschließenden Hauptsacheentscheidung. Auch ein ruhendes Verfahren bleibt anhängig.

c) Zuvor erfasste Verfahren und Abtrennungen

Ohne Anrechnung auf den Turnus bleibt die bisherige Abteilung, sofern sie noch besteht, zuständig im Falle

- einer Zurückverweisung durch das Oberlandesgericht, soweit die Sache nicht ausdrücklich an eine andere Abteilung zurückverwiesen wurde
- im Falle einer Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder durch eine andere Abteilung innerhalb des Gerichts
- bei einer Wiederaufnahme von Verfahren
- bei gem. § 140 FamFG abgetrennten Verfahren
- für Akteneinsichtsgesuche unabhängig vom Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens. Sofern die bisherige Abteilung nicht mehr besteht, wird Abteilung 431 F ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

Wird ansonsten eine neue Abteilung zuständig, erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus.

Familiensachen in originärer Rechtspflegerezuständigkeit, die zur Richtervorlage kommen, sind in den Turnus einzustellen

d) Abgaben

Unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsverteilung zugewiesene Familiensachen sind an die danach zuständige Abteilung abzugeben. In gleicher Weise finden die Vorschriften über die Zuständigkeitskonzentration bei der Abteilung der Ehesache (§ 23b Abs. 2 Satz 2 GVG) Anwendung.

Im Falle einer Abgabe innerhalb des Familiengerichts wird das abgegebene Verfahren bei der übernehmenden Abteilung auf den Turnus angerechnet. Dies gilt auch im Falle einer Übernahme infolge einer erfolgreichen Richterablehnung.

e) Auflösung einer Abteilung

Nach Auflösung einer Abteilung noch nicht erledigte, nicht anderweitig verteilte Verfahren werden nach den für das betroffene Verfahren geltenden allgemeinen Regelungen zur Behandlung von Neueingängen über die Eingangsgeschäftsstelle verteilt.

3. AR-Sachen

Die Zuweisung von Verfahren, die in das AR-Register einzutragen sind (einschließlich Schutzschriften), erfolgt in einem gesonderten Turnus, mit Eintragung entsprechend der vorstehenden Regelungen zu 1, 2b).

4. Turnus

a) In der Zeit vom 01.01.2024 bis 30.06.2024 beträgt ein Turnus jeweils **60** Sachen; davon entfallen

- die ersten	2 Verfahren	auf die Abt. 420	(RinAG Neumann, Y.)
- die nächsten	2 Verfahren	auf die Abt. 421	(RiAG Heinrichs)
- die nächsten	9 Verfahren	auf die Abt. 422	(RiAG Nowak)
- die nächsten	8 Verfahren	auf die Abt. 430	(RinAG Dr. Jourdan)
- die nächsten	4 Verfahren	auf die Abt. 431	(WAuRinAG Sander)
- die nächsten	5 Verfahren	auf die Abt. 440	(RinAG Lange)
- die nächsten	6 Verfahren	auf die Abt. 441	(WAuRinAG Cramer)
- die nächsten	10 Verfahren	auf die Abt. 450	(RinAG Rudolph)
- die nächsten	2 Verfahren	auf die Abt. 451	(PräsAG Seidel)
- die nächsten	10 Verfahren	auf die Abt. 460	(RinAG Künzler)
- die nächsten	2 Verfahren	auf die Abt. 461	(RinAG Schilling)

Danach beginnt der Turnus wieder mit Abt. 420.

b) In der Zeit vom 11.01.2024 bis 10.02.2024 wird die Zuteilung nach dem Turnus an die Abteilung 422 (RiAG Nowak) ausgesetzt, mit Ausnahme einer Zuteilung gemäß der Sonderregelung gemäß 2.b). Soweit eine Zuteilung gemäß 2.b) erfolgt, werden diese Verfahren nach dem 10.02.2024 auf die nächste Zuteilung an die Abteilung 422 angerechnet. Die Zuständigkeit der Abteilung gemäß 2.c) bleibt unberührt.

c) In der Zeit vom 01.07.2024 bis 31.12.2024 beträgt ein Turnus jeweils **59** Sachen; davon entfallen

- die ersten	2 Verfahren	auf die Abt. 420	(RinAG Neumann, Y.)
- die nächsten	2 Verfahren	auf die Abt. 421	(RiAG Heinrichs)
- die nächsten	9 Verfahren	auf die Abt. 422	(RiAG Nowak)
- die nächsten	8 Verfahren	auf die Abt. 430	(RinAG Dr. Jourdan)
- die nächsten	4 Verfahren	auf die Abt. 431	(WAuRinAG Sander)
- die nächsten	5 Verfahren	auf die Abt. 440	(RinAG Lange)
- die nächsten	6 Verfahren	auf die Abt. 441	(WAuRinAG Cramer)
- die nächsten	9 Verfahren	auf die Abt. 450	(RinAG Rudolph)
- die nächsten	2 Verfahren	auf die Abt. 451	(PräsAG Seidel)

- die nächsten 10 Verfahren auf die Abt. 460 (RinAG Künzler)
- die nächsten 2 Verfahren auf die Abt. 461 (RinAG Schilling)

Danach beginnt der Turnus wieder mit Abt. 420.

IV. Freiwillige Gerichtsbarkeit

1. In Betreuungs-, Unterbringungs-, Personenstandssachen und Verfahren nach dem Transsexuellengesetz sowie sonstigen nicht verteilten Verfahren nach dem FamFG ist der Name des/der Betroffenen maßgebend.
2. Bei **Nachlasssachen** richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Erblassers/der Erblasserin; sind mehrere Erbfälle in einer Akte zusammengefasst, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Erbfall. Dies gilt auch dann, wenn nach dem die Zuständigkeit bestimmenden Erbfall gesetzliche Erbfolge eingetreten ist (§ 16 II RPfIG).
3. In **Handelsregistersachen** nach dem Umwandlungsgesetz, bei denen sowohl für den übertragenden als auch für den übernehmenden Rechtsträger das Amtsgericht Potsdam zuständig ist, wird die für den übernehmenden Rechtsträger zuständige Abteilung zuständig.
4. In den **Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren** richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Schuldners/der Schuldnerin. Die für Zivilsachen unter II. 2. getroffenen Regelungen gelten entsprechend, wobei für in einem Register eingetragene Schuldner der Name maßgeblich ist, der sechs Monate vor der Antragstellung eingetragen war.

V. Strafsachen

1. In **Strafsachen** einschließlich Jugendstrafsachen und allgemeinen Ordnungswidrigkeiten ist für die Zuständigkeit maßgebend:
 - a) Der Anfangsbuchstabe des Namens des/der jüngsten Beschuldigten bzw. Angeeschuldigten bzw. Angeklagten. Lässt sich der/die jüngste Beschuldigte bzw. Angeeschuldigte bzw. Angeklagte aus der Akte nicht ermitteln, richtet sich die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge der Beschuldigten bzw. Angeschuldigten bzw. Angeklagten. Vornamen, Berufsbezeichnungen, Titel, Anreden sowie Adelsprädikate und sonstige Beiworte bleiben außer Betracht.
 - b) Ist in einem Bußgeldverfahren eine juristische Person Betroffener, ist maßgeblich der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes des Namens, hilfsweise gilt die Reihenfolge nach dem Alphabet.
 - c) In isolierten Einziehungsverfahren richtet sich die Zuständigkeit nach dem erstgenannten Einziehungsadressaten.
2. Bei Gs-Sachen (Abt. 7.4, 7.7 und 7.8), ist bei einem Antrag mit mehreren Beschuldigten der Anfangsbuchstabe des/der jüngsten Beschuldigten maßgeblich. Lässt sich dieser anhand der Akte nicht ermitteln, ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des/der auf dem Aktendeckel zuerst aufgeführten Beschuldigten maßgeblich.
In Gs-Sachen der Abteilungen 7.7 und 7.8 bleibt die zuerst tätig gewordene Abteilung in demselben Verfahren für alle weiteren Entscheidungen zuständig. Das Tätigwerden der

Abteilung 7.4 bleibt hierbei außer Betracht.

Bei Sachen gegen „Unbekannt“ richtet sich die Zuständigkeit nach dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft.

Erhält ein Verfahren gegen „Unbekannt“ nach Ermittlung des Täters/der Täterin ein neues Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, handelt es sich nicht mehr um dasselbe Verfahren im Sinne der oben genannten Regelung.

3. Wird die Verbindung von mehreren bei verschiedenen Abteilungen anhängigen Sachen angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf die Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Wird später die Trennung beschlossen, so bleiben die Prozesse bei der Abteilung, welche die Trennung ausgesprochen hat, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

Bei Zurückverweisungen in Strafsachen an eine andere Abteilung des Gerichts ist die Abteilung des jeweiligen Vertreters/der jeweiligen Vertreterin zuständig.

In Wiederaufnahmesachen gemäß § 140 a GVG ist die Abteilung zuständig, die nach der allgemeinen Regelung für den maßgeblichen Buchstaben des/der Angeklagten zuständig ist.

4. Zuständigkeit in Bußgeldangelegenheiten

- a. Alle bis 24:00 Uhr eines jeden Tages in der Eingangsgeschäftsstelle eingehenden Verfahren in Ordnungswidrigkeitssachen werden in aufsteigender Reihenfolge nach den staatsanwaltlichen Js-Aktenzeichen sortiert und fortlaufend im Turnus auf die nachfolgenden Abteilungen aufgeteilt.

Ein Turnus beträgt 65 Verfahren; davon entfallen

- | | | | |
|----------------|--------------|------------------|------------------------|
| - die ersten | 13 Verfahren | auf die Abt. 7.9 | (RiAG Dr. Leiwesmeyer) |
| - die nächsten | 8 Verfahren | auf die Abt. 7.6 | (RinAG Ahle) |
| - die nächsten | 21 Verfahren | auf die Abt. 8.4 | (RinAG Nitsche) |
| - die nächsten | 10 Verfahren | auf die Abt. 8.5 | (RinAG Rammoser-Bode) |
| - die nächsten | 13 Verfahren | auf die Abt. 8.8 | (RinAG Holk) |

Danach beginnt der Turnus wieder mit der Abt. 7.9.

- b. Alle bis 24:00 Uhr eines jeden Tages in der Eingangsgeschäftsstelle eingehenden Verfahren in Erzwingungshaftssachen werden alphabetisch nach den Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Betroffenen sortiert und am darauf folgenden Tag fortlaufend im Turnus auf die nachfolgenden Abteilungen aufgeteilt. Geht gegen denselben Betroffenen/dieselbe Betroffene an demselben Tag mehr als ein Verfahren ein, richtet sich die Sortierung in aufsteigender Reihenfolge nach dem behördlichen Aktenzeichen.

Ein Turnus beträgt 26 Verfahren; davon entfallen

- | | | | |
|----------------|--------------|------------------|------------------------|
| - die ersten | 5 Verfahren | auf die Abt. 7.9 | (RiAG Dr. Leiwesmeyer) |
| - die nächsten | 2 Verfahren | auf die Abt. 7.6 | (RinAG Ahle) |
| - die nächsten | 10 Verfahren | auf die Abt. 8.4 | (RinAG Nitsche) |
| - die nächsten | 4 Verfahren | auf die Abt. 8.5 | (RinAG Rammoser-Bode) |
| - die nächsten | 5 Verfahren | auf die Abt. 8.8 | (RinAG Holk) |

Danach beginnt der Turnus wieder mit der Abt. 7.9.

- c. Alle bis 24:00 Uhr eines jeden Tages in der Eingangsgeschäftsstelle eingehenden Verfahren, die Anträge nach § 62 OWiG betreffen, werden alphabetisch nach den Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Betroffenen sortiert und am darauf folgenden Tag fortlaufend im Turnus auf die nachfolgenden Abteilungen aufgeteilt. Ist eine juristische Person betroffen, ist maßgeblich der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes des Namens der juristischen Person. Geht gegen denselben Betroffenen/dieselbe Betroffene an demselben Tag mehr als ein Verfahren ein, richtet sich die Sortierung in aufsteigender Reihenfolge nach dem behördlichen Aktenzeichen.

Ein Turnus beträgt 11 Verfahren; davon entfallen

- | | | | |
|----------------|-------------|------------------|------------------------|
| - die ersten | 2 Verfahren | auf die Abt. 7.9 | (RiAG Dr. Leiwesmeyer) |
| - das nächste | 1 Verfahren | auf die Abt. 7.6 | (RinAG Ahle) |
| - die nächsten | 4 Verfahren | auf die Abt. 8.4 | (RinAG Nitsche) |
| - die nächsten | 2 Verfahren | auf die Abt. 8.5 | (RinAG Rammoser-Bode) |
| - die nächsten | 2 Verfahren | auf die Abt. 8.8 | (RinAG Holk) |

Danach beginnt der Turnus wieder mit der Abt. 7.9.

VI. Nicht geregelte richterliche Geschäfte

Zuständig für alle im Geschäftsverteilungsplan für Richter/Richterinnen des Amtsgerichts Potsdam nicht geregelten richterlichen Geschäfte ist VizePräsinAG Schulte-Homann. Vertreter ist RiAG Dr. Leiwesmeyer.

VII. Abgabe an eine andere Abteilung

Bei der nach vorstehenden Regelungen einmal begründeten Zuständigkeit verbleibt es auch,

- a) wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte, nach dem/der sich die Zuständigkeit gerichtet hat, aus dem Verfahren ausscheidet,
- b) wenn sich die Zuständigkeit durch Änderung der Geschäftsverteilung ändert, es sei denn
 - der Richter/die Richterin scheidet aus der Gruppe aus oder
 - die Regelungen in Teil C dieses Geschäftsverteilungsplanes sehen ausdrücklich etwas anderes vor.

Eine Abgabe im Falle der Unzuständigkeit ist nur binnen Wochenfrist ab Kenntnis der die Unzuständigkeit begründenden Umstände möglich.

Lehnt eine Abteilung, an die eine Sache von der zuerst angegangenen Abteilung durch richterliche Verfügung abgegeben worden ist, die Bearbeitung ab, so legt es die Akten unverzüglich mit einer Stellungnahme dem Gerichtsvorstand vor. Eine Weiterleitung der Sache an eine andere für zuständig gehaltene Abteilung oder eine Rückgabe der Sache an die zuerst angegangene Abteilung ist nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Richter/der betroffenen Richterin zulässig.

Vertretungsregelung

Ein Richter/eine Richterin, der/die bereits eine volle Abteilung vertritt, gilt als verhindert. Für den Fall der Verhinderung eines Richters/einer Richterin vertreten sich die Richter/Richterinnen innerhalb der jeweiligen Gruppe; dabei wird der verhinderte Richter/die verhinderte Richterin von dem Richter/der Richterin der jeweils nächsten Abteilung vertreten, wobei auf die letzte Abteilung wieder die erste folgt. Nicht besetzte Abteilungen werden übergangen.

Sind alle Richter/Richterinnen einer Gruppe verhindert, wird die Vertretung durch die Richter/Richterinnen der nächstfolgenden Gruppe in der niedergelegten Reihenfolge wahrgenommen. Auf Gruppe 9 folgt Gruppe 2.

Von diesem Grundsatz abweichend gelten folgende

Sondervertretungsregelungen:

War ein Richter/eine Richterin als Güterichter mit einer Sache befasst, so ist er/sie danach sowohl von der richterlichen Bearbeitung als auch von der Vertretung ausgeschlossen.

In der Gruppe 2/3 (Zivilrecht)

gilt folgende Sondervertretungsregelung:

Abteilung	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter	4. Vertreter	5. Vertreter
Seffer 2.0	Kiekebusch 2.0	Dr. Sternberg 2.4	Holk 2.2	Dr. Leiwes- meyer 2.9	Sonnenberg 2.8
Schulte- Homann 2.1	Sander 3.8	Dr. Hahn 3.0	Dr. Sternberg 2.4	Dr. Graeber 2.5	Kiekebusch 2.0
Holk 2.2	Jaeckel 3.1	Dr. Hahn 3.0	Kiekebusch 2.0	Schulz 2.6	Dr. Stern- berg 2.4
Brose- Teschner 2.3	Schulz 2.6	Dr. Sternberg 2.4	Dr. Leiwes- meyer 2.9	Sonnenberg 2.8	Holk 2.2
Dr. Sternberg 2.4	Schulz 2.6 Jaeckel 3.1 hinsichtlich der WEG-Sachen Kiekebusch 2.0 hinsichtlich der Urheber- und Wettb.-Sachen	Kiekebusch 2.0 Schulz 2.6 hinsichtlich der Urheber- und Wettb.-Sachen	Sonnenberg 2.8	Dr. Leiwes- meyer 2.9	Dr. Hahn 3.0
Dr. Graeber 2.5	Sonnenberg 2.8	Jaeckel 3.1	Schulz 2.6	Dr. Sternberg 2.4	Kiekebusch 2.0
Schulz 2.6	Kiekebusch 2.0	Dr. Sternberg 2.4	Dr. Graeber 2.5	Jaeckel 3.1	Dr. Leiwes- meyer 2.9
Sonnenberg 2.8	Dr. Graeber 2.5	Dr. Hahn 3.0	Holk 2.2	Dr. Sternberg 2.4	Schulz 2.6
Dr. Leiwes- meyer 2.9	Dr. Hahn 3.0	Sonnenberg 2.8	Jaeckel 3.1	Kiekebusch 2.0	Dr. Graeber 2.5
Dr. Hahn 3.0	Holk 2.2	Dr. Graeber 2.5	Dr. Sternberg 2.4	Sonnenberg 2.8	Schulz 2.6

Jaeckel 3.1	Dr. Leiwes- meyer 2.9	Dr. Sternberg 2.4	Kiekebusch 2.0	Dr. Graeber 2.5	Sonnenberg 2.8
Nowak 3.3	Schulz 2.6	Dr. Sternberg 2.4	Dr. Leiwes- meyer 2.9	Sonnenberg 2.8	Holk 2.2
Sander 3.8	Schulte- Homann 2.1	Dr. Hahn 3.0	Dr. Sternberg 2.4	Dr. Graeber 2.5	Kiekebusch 2.0

In der Gruppe 4 (Familie/Betreuung)

gilt folgende Sondervertretungsregelung:

Abteilung	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter	4. Vertreter	5. Vertreter
Heinrichs 4.00	Schilling 4.01	Neumann, Y. 4.12	Leetz 4.10	Ahle 4.70	Rammoser- Bode 4.71
Schilling 4.01	Heinrichs 4.00	Leetz 4.10	Neumann, Y. 4.12	Rammoser- Bode 4.71	Ahle 4.70
Dr. Hahn 4.02	Künzler 4.60	Lange 4.40	Sander 4.31	Neumann, Y. 4.20	Seidel 4.51
Leetz 4.10	Neumann, Y. 4.12	Heinrichs 4.00	Rammoser- Bode 4.71	Ahle 4.70	Schilling 4.01
Neumann, Y. 4.12	Leetz 4.10	Schilling 4.01	Ahle 4.70	Rammoser- Bode 4.71	Heinrichs 4.00
Neumann, Y. 4.20	Lange 4.40	Rudolph 4.50	Seidel 4.51	Nowak 4.22	Heinrichs 4.21
Heinrichs 4.21	Schilling 4.61	Cramer 4.41	Rudolph 4.50	Seidel 4.51	Dr. Jourdan 4.30
Nowak 4.22	Rudolph 4.50	Dr. Jourdan 4.30	Künzler 4.60	Sander 4.31	Seidel 4.51
Dr. Jourdan 4.30	Künzler 4.60	Nowak 4.22	Cramer 4.41	Lange 4.40	Sander 4.31
Sander 4.31	Cramer 4.41	Neumann, Y. 4.20	Lange 4.40	Schilling 4.61	Rudolph 4.50
Lange 4.40	Neumann Y. 4.20	Heinrichs 4.21	Nowak 4.22	Dr. Jourdan 4.30	Künzler 4.60
Cramer 4.41	Sander 4.31	Seidel 4.51	Dr. Jourdan 4.30	Heinrichs 4.21	Schilling 4.61
Rudolph 4.50	Nowak 4.22	Künzler 4.60	Sander 4.31	Cramer 4.41	Neumann, Y. 4.20
Seidel 4.51	- gerade Endziff. Sander 4.31 - ungerade Endziff. Cramer 4.41	Schilling 4.61	Heinrichs 4.21	Neumann, Y. 4.20	Lange 4.40
Künzler 4.60	Dr. Jourdan 4.30	Sander 4.31	Schilling 4.61	Rudolph 4.50	Nowak 4.22
Schilling 4.61	Heinrichs 4.21	Lange 4.40	Neumann, Y. 4.20	Künzler 4.60	Cramer 4.41
Ahle 4.70	Rammoser-Bode 4.71	Schilling 4.01	Leetz 4.10	Neumann, Y. 4.12	Heinrichs 4.00
Rammoser- Bode 4.71	Ahle 4.70	Neumann, Y. 4.12	Schilling 4.01	Leetz 4.10	Heinrichs 4.00

Im Sinne der allgemeinen Vertretungsregelung (s. o), gelten die Abt. 4.00, 4.01, 4.10, 4.12, 4.70 und 4.71 sowie 4.02, 4.20, 4.21, 4.22, 4.30, 4.31, 4.40, 4.41, 4.50, 4.51, 4.60 und 4.61 jeweils als eigenständige Gruppe.

In der Gruppe 5 (Nachlass)

gilt folgende Sondervertretungsregelung:

Abt. 52.1 und Abt. 52.2 lit a) vertreten sich gegenseitig.
Abt. 52.2. vertritt Abt. 52.3.

RiAG Kiekebusch vertritt Abt. 52.2 hinsichtlich lit.b).

Abt. 52.3 übernimmt die Zweitvertretung hinsichtlich Abt. 52.1 und Abt. 52.2 lit.a).

In der Gruppe 6 (Register/Insolvenz/Restrukturierung)

gilt folgende Sondervertretungsregelung:

Abteilung	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter
Kramm 6.00	Neumann, B. 6.10	Mahr 6.20	Leetz 6.30
Neumann, B. 6.10 Endziffern 7, 8 und 9	Kramm 6.00	Leetz 6.30	Mahr 6.20
Neumann, B. 6.10 Endziffer 0	Leetz 6.30	Kramm 6.00	Mahr 6.20
Mahr 6.20	Leetz 6.30	Neumann, B. 6.10	Kramm 6.00
Leetz 6.30	Mahr 6.20	Neumann, B. 6.10	Kramm 6.00
Dr. Graeber 6.50	Sonnenberg 6.60	Kramm 6.70	
Dr. Graeber 6.51	Sonnenberg 6.61	Kramm 6.71	
Sonnenberg 6.60	Dr. Graeber 6.50	Kramm 6.70	
Sonnenberg 6.61	Dr. Graeber 6.51	Kramm 6.71	
Kramm 6.70	Dr. Graeber 6.50	Sonnenberg 6.60	
Kramm 6.71	Dr. Graeber 6.51	Sonnenberg 6.61	

In der Gruppe 7/8 (Strafrecht)

gilt folgende Sondervertretungsregelung:

Folgende Abteilungen vertreten sich gegenseitig:

- 7.1/8.5 und 7.6
- 7.2/7.4 und 8.9 mit folgenden Ausnahmen:
 - Abt. 8.9 wird in Schöffenangelegenheiten gemäß §§ 40, 45, 52, 53 GVG durch Abt. 8.5 (1. Vertreter) und Abt. 7.6 (2. Vertreter) vertreten
 - Abt. 7.4 wird in Gs-Sachen gemäß § 58a StPO durch Abt. 8.0 vertreten
- 7.3 und 7.5
- 7.7/8.3 und 7.8/8.2
- 7.9 und 8.8
- 8.0 und 8.1

Abt. 8.4 wird nach Endziffern wie folgt vertreten:

EZ 0 von Abt. 7.1

EZ 1 von Abt. 7.2

EZ 2 von Abt. 7.3

EZ 3 von Abt. 7.5

EZ 4 von Abt. 7.6

EZ 5 von Abt. 7.8

EZ 6 von Abt. 7.9

EZ 7 von Abt. 8.3

EZ 8 von Abt. 8.8

EZ 9 von Abt. 8.9

Abweichend von der allgemeinen Vertretungsregelung unter B Allgemeiner Teil (Seite 11) wird bei Abwesenheit eines Vertreters/einer Vertreterin auch dessen/deren Endziffer aus Abt. 8.4 von dessen/deren Vertreter/Vertreterin mitvertreten.

Abt. 8.6 Buchstabe a) wird von Abt. 8.2 vertreten.

Abt. 8.6 Buchstabe b) wird von Abt. 8.8 vertreten.

In der Gruppe 9 (Grundbuch)

vertreten sich die Abt. 9.0 und Abt. 9.1 gegenseitig.

Ablehnung

1. Wird in Zivilprozess-, Familiensachen und Sachen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Richter/eine Richterin abgelehnt, so ist für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch gemäß § 45 Abs. 2 ZPO der/die nach dem Geschäftsverteilungsplan vorgesehene **zweite** Vertreter/Vertreterin zuständig. Die einzelnen Zuständigkeiten ergeben sich in den Gruppen 2/3 und 4 aus oben aufgeführter Sondervertretungsregelung, wobei die jeweilige Gruppe des/der ursprünglich Abgelehnten maßgeblich bleibt.
2. Wird in Strafsachen ein Richter/eine Richterin abgelehnt, so entscheidet über Ablehnungsgesuche gemäß § 27 StPO gegen den/die aus Spalte 1 ersichtlichen Richter/ersichtliche Richterin der/die aus Spalte 2 ersichtliche Richter/Richterin. Im Falle der Verhinderung ist jeweils der/die aus Spalte 3 ersichtliche Richter/Richterin zuständig.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
7.1 Rammoser-Bode	7.3 Brose-Teschner	7.5 Pamer
7.2 Dr. Redler	7.1 Rammoser-Bode	7.3 Brose-Teschner
7.3 Brose-Teschner	8.3 Jahns	7.1 Rammoser-Bode
7.4 Dr. Redler	7.1 Rammoser-Bode	7.3 Brose-Teschner
7.5 Pamer	8.4 Nitsche	7.6 Ahle
7.6 Ahle	7.9 Leiwesmeyer	8.9 Dr. Strauß
7.7 Jahns	8.9 Dr. Strauß	7.2 Dr. Redler
7.8 Eckardt	7.5 Pamer	8.4 Nitsche

7.9 Dr. Leiwesmeyer	8.0 Lange	7.8 Eckardt
8.0 Lange	8.8 Holk	7.9 Leiwesmeyer
8.1 Mahr	7.5 Pamer	7.6 Ahle
8.2 Eckardt	7.5 Pamer	8.4 Nitsche
8.3 Jahns	8.9 Dr. Strauß	7.2 Dr. Redler
8.4 Nitsche	7.2 Dr. Redler	8.8 Holk
8.5 Rammoser-Bode	7.3 Brose-Teschner	7.5 Pamer
8.6 Kramm	8.8 Holk	8.3 Jahns
8.8 Holk	7.8 Eckardt	8.0 Lange
8.9 Dr. Strauß	7.6 Ahle	8.3 Jahns

C	BESONDERER TEIL
----------	------------------------

Die Zuständigkeit für alle Verfahren, die bis zum 31.12.2023 eingegangen sind, bleibt bei allen Abteilungen unverändert erhalten (Bestand), soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung erfolgt.

Gruppe 2	Zivilprozesssachen
-----------------	---------------------------

Abt. 2.0 RiAG Seffer/ RiAG Kiekebusch

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben B, H, K, O und Z beginnt.
- b) Alle Urheberrechts- und Wettbewerbssachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben N – Z beginnt.
- c) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus den unter a) und b) genannten Zuständigkeitsbereichen.

Abt. 2.1 VizePräsinAG Schulte-Homann

- a) Alle Zwangsvollstreckungssachen, die in den Zuständigkeitsbereich des Vollstreckungsgerichts fallen, sowie Mahnsachen (B), bei denen Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger eingelegt wurde, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben L - Z beginnt.

- b) Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 30 Abs. 1 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BbgAGBGB).

Abt. 2.2 RinAG Holk

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben F, J, P und U beginnt.
- b) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.

Abt. 2.3 RinAG Brose-Teschner

Alle bis zum 31.12.2023 eingegangenen Zivilprozess- und AR-Sachen, soweit sie Ansprüche aus Wohnungs- und Gewerberaummiete betreffen (Mietsachen), bei denen der Name des Vermieters/der Vermieterin mit den Buchstaben B, C, E – H, K – M, R, S und U – Z beginnt und soweit nicht Abt. 2.4, Abt. 2.6 oder Abt. 3.3 zuständig ist.

Abt. 2.4 RiAG Dr. Sternberg

- a) Alle Zivilprozess- und AR-Sachen, soweit sie Ansprüche aus Wohnungs- und Gewerberaummiete betreffen (Mietsachen), bei denen der Name des Vermieters/der Vermieterin mit den Buchstaben A - J beginnt.
- b) Alle Urheberrechts- und Wettbewerbssachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben A – M beginnt.
- c) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus den unter a) und b) genannten Zuständigkeitsbereichen.
- d) Alle Verfahren nach den §§ 721 und 794 a ZPO aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.
- e) Alle WEG-Verfahren, bei denen der maßgebliche Name mit dem Buchstaben B und G beginnt.

Abt. 2.5 RiAG Dr. Graeber

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben L, N und W beginnt.
- b) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.

Abt. 2.6 RiAG Schulz

- a) Alle Zivilprozess- und AR-Sachen, soweit sie Ansprüche aus Wohnungs- und Gewerberaummiete betreffen (Mietsachen), bei denen der Name des Vermieters/der Vermieterin mit den Buchstaben K - Z beginnt.
- b) Verfahren nach §§ 721 und 794 a ZPO aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.

- c) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.

Abt. 2.8 RinAG Sonnenberg

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben M, Q, R, X und Y beginnt.
- b) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.

Abt. 2.9 RiAG Dr. Leiwesmeyer

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit dem Buchstaben A, G, S und Sch beginnt.
- b) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.

Abt. 3.0 RinAG Dr. Hahn

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit dem Buchstaben D, E, I und V beginnt.
- b) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich ist.

Abt. 3.1 RinAG Jaeckel

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben C und T beginnt.
- b) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.
- c) Alle WEG-Verfahren, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben A, C bis F und H bis Z beginnt.

Abt. 3.3 RiAG Nowak

Alle bis zum 31.12.2023 eingegangenen Zivilprozess- und AR-Sachen, soweit sie Ansprüche aus Wohnungs- und Gewerberaummieta betreffen (Mietsachen) und soweit nicht Abt. 2.3 zuständig ist.

Abt. 3.8 WAuRinAG Sander

Alle Zwangsvollstreckungssachen, die in den Zuständigkeitsbereich des Vollstreckungsgerichts fallen sowie Mahnsachen (B), bei denen Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger eingelegt wurde, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A - K beginnt.

Gruppe 4	Familien­sachen und Betreuungssachen
-----------------	---

Abt. 4.00 RiAG Heinrichs

Die Geschäfte des Betreuungsrichters/der Betreuungsrichterin in Betreuungs- und Unterbringungssachen und alle sonstigen nicht besonders verteilten FG-Sachen, soweit der maßgebliche Name des/der Betroffenen mit den Buchstaben H, M und R beginnt, einschließlich der Bestände.

Abt. 4.01 RinAG Schilling

a) Die Geschäfte des Betreuungsrichters/der Betreuungsrichterin in Betreuungs- und Unterbringungssachen und alle sonstigen nicht besonders verteilten FG-Sachen, soweit der maßgebliche Name des/der Betroffenen mit den Buchstaben I, J, N, O, P, Sa-Sh sowie T, U, V, X und Z beginnt, einschließlich der Bestände.

b) Die Geschäfte in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz mit den Endziffern 6, 7, 8, 9 und 0.

Abt. 4.02 RinAG Dr. Hahn

Alle Geschäfte in Personenstandssachen, mit Ausnahme der Verfahren nach dem Transsexuellengesetz, einschließlich der Bestände.

Abt. 4.10 RinAG Leetz

a) Die Geschäfte des Betreuungsrichters/der Betreuungsrichterin in Betreuungs- und Unterbringungssachen und alle sonstigen nicht besonders verteilten FG-Sachen, soweit der maßgebliche Name des/der Betroffenen mit den Buchstaben B, E, Q sowie Si-Sz beginnt, einschließlich der Bestände.

b) Die Geschäfte in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz mit den Endziffern 1, 2, 3, 4 und 5.

Abt. 4.12 RinAG Neumann, Y.

Die Geschäfte des Betreuungsrichters/der Betreuungsrichterin in Betreuungs- und Unterbringungssachen und alle sonstigen nicht besonders verteilten FG-Sachen, soweit der maßgebliche Name des/der Betroffenen mit den Buchstaben A, C, F, G, L, W und Y beginnt, einschließlich der Bestände.

Abt. 4.20 RinAG Neumann, Y.

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen entsprechend dem unter III.4 bestimmten Turnus.

Abt. 4.21 RiAG Heinrichs

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen entsprechend dem unter III.4 bestimmten Turnus.

Abt. 4.22 RiAG Nowak

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen entsprechend dem unter III.4 bestimmten Turnus.

Abt. 4.30 RinAG Dr. Jourdan

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen entsprechend dem unter III.4 bestimmten Turnus.

Abt. 4.31 WAuRinAG Sander

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen entsprechend dem unter III.4 bestimmten Turnus.

Abt. 4.40 RinAG Lange

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen entsprechend dem unter III.4 bestimmten Turnus.

Abt. 4.41 WAuRiAG Cramer

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen entsprechend dem unter III.4 bestimmten Turnus.

Abt. 4.50 RinAG Rudolph

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen entsprechend dem unter III.4 bestimmten Turnus.

Abt. 4.51 PräsAG Seidel

- a) Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen entsprechend dem unter III.4 bestimmten Turnus.
- b) Beschwerden in Beratungshilfesachen.

Abt. 4.60 RinAG Künzler

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen entsprechend dem unter III.4 bestimmten Turnus.

Abt. 4.61 RinAG Schilling

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen entsprechend dem unter III.4 bestimmten Turnus.

Abt. 4.70 RinAG Ahle

Die Geschäfte des Betreuungsrichters/der Betreuungsrichterin in Betreuungs- und Unterbringungssachen und alle sonstigen nicht besonders verteilten FG-Sachen, soweit der maß-

gebliche Name des/der Betroffenen mit den Buchstaben Ki bis Kz beginnt, einschließlich der Bestände.

Abt. 4.71 RinAG Rammoser-Bode

Die Geschäfte des Betreuungsrichters/der Betreuungsrichterin in Betreuungs- und Unterbringungssachen und alle sonstigen nicht besonders verteilten FG-Sachen, soweit der maßgebliche Name des/der Betroffenen mit den Buchstaben D und Ka bis Kh beginnt, einschließlich der Bestände.

Gruppe 5	Nachlasssachen
-----------------	-----------------------

Abt. 52.1 VizePräsinAG Schulte-Homann

Alle Geschäfte des Richters/der Richterin in Nachlasssachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben A bis J und L beginnt, einschließlich der Bestände.

Abt. 52.2 RinAG Dr. Hahn

- a) Alle Geschäfte des Richters/der Richterin in Nachlasssachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben K, M bis R und V bis Z beginnt, einschließlich der Bestände.
- b) Die Geschäfte der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen und der Erinnerung gegen die Entscheidung der Rechtspfleger in den zuvor genannten Sachen.

Abt. 52.3 WAuRinAG Sander

Alle Geschäfte des Richters/der Richterin in Nachlasssachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben S (einschließlich Sch und St), T und U beginnt, einschließlich der Bestände.

Gruppe 6	Register-, Insolvenz- und Restrukturierungssachen
-----------------	--

Abt. 6.00 WAuRiAG Kramm

Die HRB-Sachen und die dem Amtsgericht gemäß § 375 FamFG zugewiesenen sonstigen Sachen mit den Endziffern 1, 2 und 63, 73, 83, 93, 03 einschließlich der Bestände.

Abt. 6.10 RinAG Neumann, B.

Die HRB-Sachen und die dem Amtsgericht gemäß § 375 FamFG zugewiesenen sonstigen Sachen mit den Endziffern 7 bis 0 einschließlich der Bestände.

Abt. 6.20 Ri Mahr

Die HRB-Sachen und die dem Amtsgericht gemäß § 375 FamFG zugewiesenen sonstigen Sachen mit den Endziffern 5 und 6 einschließlich der Bestände.

Abt. 6.30 RinAG Leetz

Die HRB-Sachen und die dem Amtsgericht gemäß § 375 FamFG zugewiesenen sonstigen Sachen mit den Endziffern 13, 23, 33, 43, 53 und 4 einschließlich der Bestände.

Abt. 6.50 RiAG Dr. Graeber

Die Geschäfte des Insolvenzgerichts einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen und der Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger in den vorgenannten Sachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben N bis Z beginnt.

Abt. 6.51 RiAG Dr. Graeber

Die Geschäfte des Restrukturierungsgerichts einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen und der Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger in den vorgenannten Sachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben N bis Z beginnt.

Abt. 6.60 RinAG Sonnenberg

Die Geschäfte des Insolvenzgerichts einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen und der Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger in den vorgenannten Sachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben F und G sowie I bis M beginnt.

Abt. 6.61 RinAG Sonnenberg

Die Geschäfte des Restrukturierungsgerichts einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen und der Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger in den vorgenannten Sachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben F und G sowie I bis M beginnt.

Abt. 6.70 WAuRiAG Kramm

Die Geschäfte des Insolvenzgerichts einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen und der Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger in den vorgenannten Sachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben A bis E sowie H beginnt.

Abt. 6.71 WAuRiAG Kramm

Die Geschäfte des Restrukturierungsgerichts einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen und der Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger in den vorgenannten Sachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben A bis E sowie H beginnt.

Gruppe 7/8	Strafsachen
-------------------	--------------------

Abt. 7.1 RinAG Rammoser-Bode

- a) Die Geschäfte des/der Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts, soweit der maßgeblich Name des/der Angeklagten mit den Buchstaben G - Q beginnt, einschließlich der daraus resultierenden Vollstreckungssachen.

- b) Die Geschäfte des/der Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts in AR-Sachen, soweit es sich um übertragene Entscheidungen in Jugendschöffen- und Jugendstrafkammersachen gemäß § 453 StPO, §§ 58 Abs. 2, 88 Abs. 5 JGG handelt, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben G – Q beginnt.
- c) Die Geschäfte des Jugendrichters/der Jugendrichterin, soweit der maßgebliche Name des/der Angeklagten mit den Buchstaben G - Q beginnt, einschließlich der daraus resultierenden Vollstreckungssachen.
- d) Die Gs-Verfahren gemäß § 45 Abs. 3 JGG sowie die Gs-Verfahren betreffend den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und die Zustimmung zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren, bei denen der Name des/der Betroffenen mit den Buchstaben G - Q beginnt.
- e) Die Geschäfte des Jugendrichters/der Jugendrichterin in Jugendschutzsachen, soweit der maßgebliche Name des/der Angeklagten mit den Buchstaben G - Q beginnt. Die Geschäfte des Jugendschöffenrichters/der Jugendschöffenrichterin in Jugendschutzsachen soweit der Name des/der Angeklagten mit den Buchstaben G – Q beginnt.
- f) Die Rechts- und Amtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie in Jugendschutzsachen als Jugendrichterin, bei denen der Name des/der Betroffenen mit den Buchstaben G - Q beginnt.
- g) Die Entscheidungen in Schöffenangelegenheiten gemäß §§ 54 und 56 GVG.

Sitzungstag des Jugendschöffengerichts: Dienstag

Abt. 7.2 RinAG Dr. Redler

- a) Die Geschäfte des/der Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts, soweit der maßgebliche Name des/der Angeklagten mit den Buchstaben A - F und R - Z beginnt, einschließlich der daraus resultierenden Vollstreckungssachen.
- b) Die Geschäfte des/der Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts in AR-Sachen, soweit es sich um übertragene Entscheidungen in Jugendschöffen- und Jugendstrafkammersachen gemäß § 453 StPO, §§ 58 Abs. 2, 88 Abs. 5 JGG handelt, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A – F und R – Z beginnt.
- c) Die Geschäfte des Jugendrichters/der Jugendrichterin, soweit der maßgebliche Name des/der Angeklagten mit den Buchstaben A – F und R - Z beginnt, einschließlich der daraus resultierenden Vollstreckungssachen.
- d) Die Gs-Verfahren gemäß § 45 Abs. 3 JGG sowie die Gs-Verfahren betreffend den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und die Zustimmung zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren, bei denen der Name des/der Betroffenen mit den Buchstaben A – F und R - Z beginnt.
- e) Die Geschäfte des Jugendrichters/der Jugendrichterin in Jugendschutzsachen, soweit der maßgebliche Name des/der Angeklagten mit den Buchstaben A – F und R – Z beginnt. Die Geschäfte des Jugendschöffenrichters/der Jugendschöffenrichterin in Jugendschutzsachen, soweit der Name des/der Angeklagten mit den Buchstaben A – F und R – Z beginnt.

- f) Die Rechts- und Amtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie in Jugendschutzsachen als Jugendrichterin und als Jugendschöffenrichterin, bei denen der Name des/der Betroffenen mit den Buchstabe A – F und R – Z beginnt.
- g) Die Entscheidungen in Schöffenangelegenheiten gemäß §§ 54 und 56 GVG.

Sitzungstag des Jugendschöffengerichts: **Mittwoch**

Abt. 7.3 RinAG Brose-Teschner

- a) Alle Bs-, Cs-, Ds- und Gs-Sachen (soweit sie den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen betreffen) gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben E, L, O, S (ohne St) und T beginnt, hinsichtlich der Buchstaben E, O und T einschließlich der Bestände, sowie den Bestand hinsichtlich des Buchstabens D bis zum 31.03.2024.
- b) AR-Sachen bezüglich Bewährungsüberwachung sowie Zustimmungen zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben E, L, O, S (ohne St) und T beginnt, hinsichtlich der Buchstaben E, O und T einschließlich der Bestände, sowie den Bestand hinsichtlich des Buchstabens D bis zum 31.03.2024.

Abt. 7.4 RinAG Dr. Redler

- a) Alle Bs-, Cs-, Ds- und Gs-Sachen (soweit sie den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen betreffen) gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit dem Buchstaben K beginnt.
- b) AR-Sachen bezüglich Bewährungsüberwachung sowie Zustimmungen zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit dem Buchstaben K beginnt;
- c) Alle Gs-Sachen, die auf die Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton von kindlichen und anderen Zeugen nach § 58a StPO gerichtet sind.

Abt. 7.5 RinAG Pamer

- a) Die Geschäfte des/der Vorsitzenden des Schöffengerichts einschließlich der Bestellung eines Pflichtverteidigers in Gs-Sachen, soweit der Name des/der maßgeblichen Angeklagten mit den Buchstaben L - Z beginnt.
- b) Die Geschäfte des/der Vorsitzenden des erweiterten Schöffengerichts einschließlich der Bestellung eines Pflichtverteidigers in Gs-Sachen, soweit der Name des/der maßgeblichen Angeklagten mit den Buchstaben L - Z beginnt.
- c) Der Beisitz im erweiterten Schöffengericht von Abt. 8.9.

- d) Die Entscheidungen in Schöffenangelegenheiten gemäß §§ 54 und 56 GVG.

Sitzungstag des Schöffengerichts: Mittwoch

- e) Alle Bs-, Cs-, Ds- und Gs-Sachen (soweit sie den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen betreffen) gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A und U - Z beginnt, einschließlich der Bestände.
- f) AR-Sachen bezüglich Bewährungsüberwachung sowie Zustimmungen zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit dem Buchstaben A und U-Z beginnt, einschließlich der Bestände.

Abt. 7.6 RinAG Ahle

- a) Alle Cs- und Ds-Sachen gegen Erwachsene in Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben L – Z beginnt, einschließlich der Bestände.
- b) AR-Sachen bezüglich Bewährungsüberwachung sowie Zustimmungen zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene jeweils in Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben L - Z beginnt, einschließlich der Bestände.
- c) Ordnungswidrigkeitssachen sowie Erziehungshilfsverfahren und Anträge nach § 62 OWiG entsprechend dem unter **V.4** bestimmten Turnus.
Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RinAG Ahle als Jugendrichterin tätig.
- d) Alle bis zum 31.12.2022 eingegangenen Ordnungswidrigkeitssachen, Erziehungshilfsverfahren und Anträge nach § 62 OWiG, soweit sie nicht Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenverkehrsrecht betreffen, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A – Z beginnt und der Bußgeldbescheid vom Hauptzollamt erlassen wurde.
Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RinAG Ahle als Jugendrichterin tätig.
- e) Von den zwischen dem 08.05.2023 und 30.06.2023 eingegangenen Ordnungswidrigkeitssachen und im Bestand des Abt. 8.1 eingetragenen und am 01.10.2023 noch nicht abgeschlossenen Verfahren in zeitlicher Reihenfolge die nach Zuweisung an die Abt. 8.8. und Abt. 8.5 sowie Abt. 8.4 verbleibenden Verfahren die dann wiederum 8 ältesten Verfahren.
Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RinAG Ahle als Jugendrichterin tätig.

Abt. 7.7 RiAG Jahns

- a) Alle nicht anderweitig zugewiesenen richterlichen Entscheidungen nach dem Brandenburgischen Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz sowie alle Gs-Sachen (außer Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen und vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis) und Ermittlungssachen in OWi-Verfahren, soweit der maßgebliche Name mit den Buch-

staben A - M beginnt sowie Verfahren gegen „Unbekannt“ mit geraden Endziffern des staatsanwaltlichen Aktenzeichens, soweit nicht Abt. 7.4 zuständig ist.

Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RiAG Jahns als Jugendrichter tätig.

- b) Alle Rechts- und Amtshilfeersuchen in Erwachsenenstraf- und Erwachsenenschöffensachen sowie Ordnungswidrigkeitsverfahren, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A - M beginnt, außer übertragenen Bewährungssachen und soweit nicht anders verteilt.
- c) Abschiebehaftsachen (Register XIV), soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A - M beginnt.

Abt. 7.8 RiAG Eckardt

- a) Alle nicht anderweitig zugewiesenen richterlichen Entscheidungen nach dem Brandenburgischen Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz sowie alle Gs-Sachen (außer Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen und vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis) und Ermittlungssachen in OWi-Verfahren, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben N - Z beginnt sowie Verfahren gegen „Unbekannt“ mit ungeraden Endziffern des staatsanwaltlichen Aktenzeichens, soweit nicht Abt. 7.4 zuständig ist.
Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RiAG Eckardt als Jugendrichter tätig.
- b) Alle Rechts- und Amtshilfeersuchen in Erwachsenenstraf- und Erwachsenenschöffensachen sowie Ordnungswidrigkeitsverfahren, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben N- Z beginnt, außer übertragenen Bewährungssachen und soweit nicht anders verteilt.
- c) Abschiebehaftsachen (Register XIV), soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben N- Z beginnt.

Abt. 7.9 RiAG Dr. Leiwesmeyer

Ordnungswidrigkeitssachen sowie Erzwingungshaftsachen und Anträge nach § 62 OWiG entsprechend dem unter **V.4** bestimmten Turnus.

Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RiAG Dr. Leiwesmeyer als Jugendrichter tätig.

Abt. 8.0 RinAG Lange

- a) Alle Bs-, Cs-, Ds- und Gs-Sachen (soweit sie den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen betreffen) gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben F, H, I, J und St beginnt, sowie der Bestand hinsichtlich des Buchstabens R bis zum 31.03.2024.
- b) Alle AR-Sachen bezüglich Bewährungsüberwachung sowie Zustimmungen zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben H, I, J und St beginnt, sowie der Bestand hinsichtlich des Buchstabens R bis zum 31.03.2024.

Abt. 8.1 Ri Mahr

- a) Alle Bs-, Cs-, Ds- und Gs-Sachen (soweit sie den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen betreffen) gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben Ba-Bo, D, G und R beginnt, hinsichtlich des Buchstabens G einschließlich der Bestände, soweit nicht Abt. 7.3, Abt. 8.0 oder 8.2 zuständig sind.
- b) Alle AR-Sachen bezüglich Bewährungsüberwachung sowie Zustimmungen zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben Ba-Bo, D, G und R beginnt, hinsichtlich des Buchstabens G einschließlich der Bestände, soweit nicht Abt. 7.3, Abt. 8.0 oder Abt. 8.2 zuständig sind.
- c) Alle bis zum 31.12.2022 eingegangenen Ordnungswidrigkeitssachen, Erzwingungshaftsachen und Anträge nach § 62 OWiG, soweit sie nicht Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenverkehrsrecht betreffen, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A – Z beginnt und soweit nicht Abt. 7.6 zuständig ist.
Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird Ri Mahr als Jugendrichter tätig.

Abt. 8.2 RiAG Eckardt

- a) Alle Bs-, Cs-, Ds- und Gs-Sachen (soweit sie den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen betreffen) gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben Bö-Bz und C beginnt.
- b) AR-Sachen bezüglich Bewährungsüberwachung sowie Zustimmungen zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben Bö-Bz und C beginnt.

Abt. 8.3 RiAG Jahns

- a) Alle Bs-, Cs-, Ds- und Gs-Sachen (soweit sie den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen betreffen) gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben P und Q beginnt.
- b) Alle AR-Sachen bezüglich Bewährungsüberwachung sowie Zustimmungen zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben P und Q beginnt.

Abt. 8.4 RinAG Nitsche

- a) Alle Bs-, Cs-, Ds- und Gs-Sachen (soweit sie den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen betreffen) gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben M und N beginnt.
- b) AR-Sachen bezüglich Bewährungsüberwachung sowie Zustimmungen zu Einstellungen-in Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben M und N beginnt.
- c) Ordnungswidrigkeitssachen sowie Erzwingungshafthsachen und Anträge nach § 62 OWiG entsprechend dem unter **V.4** bestimmten Turnus-
Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RinAG Nitsche als Jugendrichterin tätig.

Abt. 8.5 RinAG Rammoser-Bode

Ordnungswidrigkeitssachen sowie Erzwingungshafthsachen und Anträge nach § 62 OWiG entsprechend dem unter **V.4** bestimmten Turnus.
Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RinAG Rammoser-Bode als Jugendrichterin tätig.

Abt. 8.6 WAuRiAG Kramm

- a) Alle in der Zeit vom 17.04.2023 bis 30.04.2023 eingegangenen Bs-, Cs-, Ds- und Gs-Sachen (soweit sie den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen betreffen) gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben L und S (ohne St) beginnt.
- b) Alle zwischen dem 08.05.2023 und 30.06.2023 eingegangenen Ordnungswidrigkeitssachen sowie Erzwingungshafthsachen und Anträge nach § 62 OWiG entsprechend dem unter **V.4** bestimmten Turnus.
Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird WAuRiAG Kramm als Jugendrichter tätig.

Abt. 8.8 RinAG Holk

- a) Ordnungswidrigkeitssachen sowie Erzwingungshafthsachen und Anträge nach § 62 OWiG entsprechend dem unter **V.4** bestimmten Turnus, soweit nicht Abt. 8.6 zuständig ist.
Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RinAG Holk als Jugendrichterin tätig.
- b) Alle im Dezernat 7.5 bis zum 31.03.2024 eingegangenen Ordnungswidrigkeitssachen, Erzwingungshafthsachen und Anträge nach § 62 OWiG, soweit sie Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenverkehrsrecht betreffen.
Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RinAG Holk als Jugendrichterin tätig.

Abt. 8.9 RiAG Dr. Strauß

- a) Die Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts einschließlich der Bestellung eines Pflichtverteidigers in Gs-Sachen, soweit der Name des/der maßgeblichen Angeklagten mit den Buchstaben A - K beginnt.
- b) Die Geschäfte des Vorsitzenden des erweiterten Schöffengerichts einschließlich der Bestellung eines Pflichtverteidigers in Gs-Sachen, soweit der Name des/der maßgeblichen Angeklagten mit den Buchstaben A - K beginnt.
- c) Den Beisitz im erweiterten Schöffengericht von Abt. 7.5.
- d) Die Entscheidungen in Schöffenangelegenheiten gemäß §§ 40, 45, 52, 53, 54 und 56 GVG.

Sitzungstag des Schöffengerichts: Dienstag

- e) Alle Cs- und Ds-Sachen gegen Erwachsene in Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A – K beginnt, einschließlich des Bestandes.
- f) AR-Sachen bezüglich Bewährungsüberwachung sowie Zustimmungen zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene jeweils in Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A - K beginnt, einschließlich des Bestandes.

Gruppe 9	Grundbuchsachen
-----------------	------------------------

Abt. 9.0 RiAG Jaeckel

Die Geschäfte des Richters/der Richterin in Grundbuchsachen für die Gemarkungen

Babelsberg	Langerwisch
Bornim	Leest
Bornstedt	Marquardt
Drewitz	Michendorf
Eiche	Nedlitz
Glindow	Neu Fahrland
Groß Glienicke	Neuseddin
Grube	Neutöplitz
Güterfelde	Nudow
Kähnsdorf	Philippsthal
Kartzow	Phöben
Kemnitz	Plessow
Kleinmachnow	Plötzin
Körzin	Potsdam
	Sacrow

Abt. 9.1 RiAG Eckardt

Die Geschäfte des Richters/der Richterin in Grundbuchsachen für die Gemarkungen

Alttöplitz	Saarmund
Beelitz	Salzbrunn
Bergholz-Rehbrücke	Satzkorn
Bliesendorf	Ruhlsdorf
Buchholz	Schäpe
Busendorf	Schenkenhorst
Caputh	Schlunkendorf
Derwitz	Schönefeld
Elsholz	Seddin
Fahlhorst	Sputendorf
Fahrland	Stahnsdorf
Ferch	Stücken
Fichtenwalde	Teltow
Fresdorf	Tremsdorf
Geltow	Uetz/Paaren
Golm	Werder
Göttin	Wildenbruch
Krampnitz	Wilhelmshorst
Reesdorf	Wittbrietzen
Rieben	Zauchwitz

D	BEREITSCHAFTSDIENSTREGELUNG
----------	------------------------------------

- I. Die Bereitschaftsdienstregelung ergibt sich aus dem Beschluss der Präsidien des Landgerichts Potsdam sowie der Amtsgerichte Potsdam, Brandenburg, Nauen, Rathenow, Luckenwalde und Zossen über den Bereitschaftsdienst im Bezirk des Landgerichts Potsdam. Der Bereitschaftsdienst wird von den Richtern/Richterinnen entsprechend der Anlage zum Beschluss über den Bereitschaftsdienst im Bezirk des Landgerichts Potsdam wahrgenommen. Der/die in der Anlage bestimmte Vertreter/Vertreterin wird im Fall seiner/ihrer Verhinderung durch den/die in der Anlage für den nächsten Tag bestimmten Vertreter/bestimmte Vertreterin, im Falle von dessen/deren Verhinderung wiederum durch den/die für den folgenden Tag vorgesehenen Vertreter/vorgesehene Vertreterin vertreten und so fort.
- II. Der Eildienstrichter/die Eildienstrichterin ist auch für die in der Dienstzeit eingegangenen Anträge auf Erlass oder Verkündung von Haftbefehlen, Unterbringungsbefehlen und Festhaltenanordnungen sowie der damit zusammenhängenden Entscheidungen zuständig, soweit hierüber nicht mehr in der Dienstzeit entschieden werden kann, weil die Vorführung erst nach dem Ende der Dienstzeit erfolgt. Der/die originär zuständige Ermittlungsrichter/Ermittlungsrichterin hat den Eildienstrichter/die Eildienstrichterin über diese Anträge unverzüglich zu informieren und die bereits möglichen Entscheidungen zu treffen, insbesondere einen notwendi-

gen Verteidiger/eine notwendige Verteidigerin zu bestellen und die Ladung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin sicherzustellen.
Diese Regelung gilt nicht, soweit der Eildienst vom Landgericht Potsdam übernommen wird.

Potsdam, den 28.03.2024
Das Präsidium des Amtsgerichts Potsdam

gez. Seidel
Seidel

gez. Holk
Holk

gez. Heinrichs
Heinrichs

gez. Künzler
Künzler

Urlaubsbedingt
abwesend
Leetz

gez. Ahle
Ahle

gez. Schulz
Schulz